

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 25 (1931)

Artikel: Nikolaus Holdermeyer, Propst in Beromünster und seine Zeit
Autor: Lütolf, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nikolaus Holdermeyer, Propst in Beromünster und seine Zeit.

Aus den Akten dargestellt von K. LÜTOLF.

Die Reformation brachte auch in die katholischen Gegenden viel Verwirrung der Geister, besonders in Hinsicht auf die Pflichten gegenüber der katholischen Kirche und ihren Instituten und Sitten. Darum schuf gleich Propst Martin und Nachfolger in den Jahren 1520-67 neue Statuten und ein neues Amtsbuch, um das ganze Leben am Stifte und im St. Michelsamte genau zu regeln. Riedweg¹ schreibt über die Statuten: « In denselben bemerkt er, es sei uralte Überlieferung, daß Bero, Sohn des Batako und Enkel Attichs oder Adalrichs, Herzog von Alemannien, im Elsaß, Gründer des Stiftes Beromünster sei » und nennt diese Statuten « eine Sammlung von alten Beschlüssen des Kapitels, von Übungen usw. » Daraus seien hier genannt die Verordnungen über die Bestrafung fehlbarer Priester: « Es mögend ouch ein Propst und Capitel ein jeden Chorherrn und Caplanen strafen umb alle unzimliche, ärgerliche und onpriesterliche Schelt oder Schmachwort, ouch bös Sitten und Gebärden, durch welche der gemein Mann möchte geärgert werden. Und so der Exzeß oder Übertretung so groß wär, mögend dänne ein Hr. Propst und Capitel sömlichen in den Creuzgang schaffen, wie das von alterhar kommen und gebrucht ist. So aber die Mißhandlung größer wäre u. derohalber höher zu strafen würdig, so sol und mag diesälbig von eim Hrn. Propst und Capitel mutmaßiget und erkennt werden. Wann aber sömlicher Exzeß so gar merklich wäre, das die Casus dem Bischof zuständig anrührte, alsdann sol ouch der daselbstenhin gewyst werden. » Weiter wird die weltliche Herrschaft des Propstes markiert. Bei gleicher Stimmenzahl der Parteien im Kapitel soll nach Urteil des Rates in Luzern eine neue Beratung stattfinden. Bei längerer Abwesenheit und in Krankheit ernennt der Propst einen Chorherrn als Statthalter. Betreffend Quotidian und Präsenz, d. h. die Austeilungen von Naturalien an Anwesende, soll der Propst kein Privileg haben. Die drei Schlüssel

¹ Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster, S. 11.

zum Sigolter im Turmgewölbe sollen Propst, Kustos und Senior haben. Der Propst soll dem Kapitel über Respektierung der alten Privilegien, Rechte und Gewohnheiten einen Revers ausstellen. Der Kapitelsseckel ist in Händen des Kustos. Brennholz können Propst, Chorherren und Kapläne nach Notdurft beziehen; Bauholz wird bewilligt von Propst und Kapitel. Die Amtsleute stehen unter Propst und Kapitel und bleiben im Amte, solange sie sich nicht verfehlten. Bischof und Rat von Luzern hatten also schon seit altem Aufsichtsrechte am Stifte, die aber in schwierigen Zeiten zu Kollisionen führen konnten, wie wir sehen werden.

Solche Kollisionen ergaben sich nämlich in der katholischen Gegenreformation auch anderwärts in unserm Kantone und führten seit 1585 den Rat von Luzern dazu, in 20-jährigen Verhandlungen mit dem Bischofe von Konstanz eine Einigung über eine gemeinsame Gerichtsstelle für solche Aufsichts- und Strafrechte zu schaffen.

In diese Zeit fällt die Wirksamkeit des Propstes Holdermeyer. Er wurde 1547 geboren, in Luzern, als Sohn des Junkers und Seckelmeisters Jost Holdermeyer und dessen ebenbürtiger Gemahlin Margareth Pfyffer von Altishofen. 1561 wurde er Wartner an unserm Stift, und da Chorherr Mauritz Stud « umen Verena 1566 » starb, als Chorherr am 12. September investiert und zahlte dafür nach dem Tagebuche Propst Schumachers¹ 5 Sonnenkronen = 47 Fr. 50. Riedwegs Geschichte des Stiftes berichtet vom Aufritte des neuen Propstes Wilhelm Richart, Holdermeyer habe dabei eine feierliche Begrüßungsrede gehalten²; davon weiß aber das Petrarcabuch (fol. 38), das doch zeitgenössisch referiert, nichts. Wohl dagegen erzählt das Fabrikrodel von 1572 von der feierlichen gemeinsamen Jahrzeit und dem Festessen der vier Stifte Münster, Solothurn, Schönenwerd und Luzern am 17. Juni auf der Kapitelsstube in Münster, Holdermeyer habe die Festrede gehalten.

Wir sehen ihn damit gleich bei einem recht wichtigen Anlaß unserer Stiftsgeschichte eingreifen. Seit 1421 dauerte die Verbrüderung der Stifte Münster, Solothurn, Schönenwerd und Zofingen (seit der Reformation statt Zofingen Luzern) miteinander. Von 1402 war sogar eine Verbrüderung Münsters mit Rheinau-Honau, Lutembach und Aschaffenburg datiert, davon wir aber keine Originalurkunde haben, nur daß Chorherr Peter von Melsak 1412 Mitglied der Stifte

¹ (1557/60), S. 146.

² S. 328.

Lutenbach und Münster war. Die Verbrüderung von 1421 aber dauerte 200 Jahre fort und wurde 1572 vom 16. Juni, abends, bis 18., morgens, mit 234 Teilnehmern begangen.

Weiter nahm Holdermeyer 1572 und folgende Jahre teil an den Verhandlungen des Stiftes mit Neudorf über Wasserrechte des Stiftes und mit Langnau und Ermensee über die Waldrechte. 1577 ging er mit dem Propst im Jänner vor Rat in Luzern, um denselben zu bestimmen, mit einmaligem Beitrage des Stiftes von 1000 Gulden an das neue Jesuitenkolleg in Luzern zufrieden zu sein. Auch nahm er teil an Zehntenverleihungen, 1584 in Hochdorf, 1585 in Pfeffikon, Langnau und wieder in Hochdorf.

Nach J. Huber¹ ernannte Bischof Marcus Sitticus von Konstanz unsern Chorherrn Holdermeyer am 31. Oktober 1584 zum Chorherrn in Zurzach.

1586 verlangte der Rat von Luzern von unserm Stift, für Kriegsgefahr 500-600 Malter Korn und Geld bereit zu halten. Unser Stift wehrte sich dagegen. Deswegen und wegen der streitigen kirchlichen Einsetzung der Stiftsherren und Reform des Stiftes beschlossen unterm 19. Februar 1587 Propst und Kapitel, die Chorherren Nikolaus Holdermeyer, Peter Dörfinger und Jakob Widmer sollen die päpstlichen Bullen, Privilegien, Stiftungen, Vergabungen und Pfründen des Stiftes studieren, registrieren, kommentieren und in einem kurzen Libell zusammenfassen und durch Holdermeyer und Widmer dem Nuntius Santonio vorlegen; sie legten am 11. August darauf dem Nuntius eine Kopie des Ernybuches von 1498 vor. Unterm 31. August verpflichteten sich Propst und Kapitel und deren Abgeordnete, gegenseitig treu zusammenzuhalten und Gefahren, Glück und Unglück zusammen zu bestehen und nichts ohne Vorwissen aller abzuschließen. Den 6. September befahlen Propst und Kapitel den obgenannten Abgeordneten, die Stiftsstatuten in Latein zu übersetzen. Den 16. darauf lud der Nuntius durch den Luzerner Stadtpfarrer den Propst mit vier andern Chorherren unter allen kirchlichen Strafen vor sich; dazu wurden vom Kapitel neben dem Propste bestimmt der Kustos und die Chorherren Ratzenhofer, Holdermeyer und Widmer. Am 18. darauf verantworteten sie sich vor dem Nuntius, die zur Verfügung des Stiftes vorhandene Getreidemenge verzettele sich für die Bedürfnisse der Chorherren, die Spenden an die Bauern, die Armen, die Jahrzeiten,

¹ Geschichte des Stiftes Zurzach (Klingnau 1869), S. 134.

die Offizialen ; die verkäuflichen Früchte wolle man dem Rate von Luzern gerne, das Malter um einen halben Gulden billiger als andern abtreten. Ferner sei der Titel des Propstes « Herr von Münster » wegen dessen weltlicher Herrschaft altberechtigt. Auch wurde dem Nuntius Aufschluß gegeben über Priesterkinder, über das Ausleihen von Geld an bedürftige Bauern, über das Testament des Kustos Weißenbach für die Seinigen (1573 ein Stipendium für Studenten datiert) und über die Almosen an die Armen und Scholaren. Schließlich verlangte der Nuntius noch die Taxen zu wissen, welche die Chorherren beim Pfründenantritte und als jährliche Abgabe zu entrichten hatten. Das Kapitel vom 19. September gab der Propstei Einkommen zu 250 Sonnenkronen und der Kanonikate je zu 150 an. Den 27. September, nach der Vesper, kamen Abgeordnete vom Rat in Luzern vor unser Kapitel, an dem auch Holdermeyer teilnahm, um das Privileg des Rates betr. Erbe von Priesterkindern heranzufordern, indem sie darauf hinwiesen, der Nuntius habe ihnen deshalb kirchliche Strafen angedroht. Da gelangte das Kapitel wieder an den Nuntius, und dieser gab eine Reihe von strengen Reformvorschriften und drohte geistliches Gericht an und hinwieder mahnte er den Rat von Luzern von Einmischungen in kirchliche Dinge ab.

Da Holdermeyer sich in all diese Geschäfte tief hineingelassen, mochte er mehr Ruhe nötig finden und resignierte am Generalkapitel vom 8. Oktober 1587 auf sein Holzherrenamt. Jedoch schon am Montage nach Mariä Empfängnis darauf sandten laut Protokoll Propst und Kapitel ihn und Jakob Widmer nach Luzern, « daß sy den nüwen Legaten (Octavius Paravicinus) solten salutieren und ime ein Gottshus sampt ganzer Clerisey commendieren. Welcher ab sölcher Salutation ein besonders Wolgfallen und Freud empfangen und sich alles Guts und väterlichen Schutzes und Protection gegen einem loblichen Gottshus ganz rychlich anerbotten ». Neuerdings, auf Mittwoch, nach Drei Königen 1588, luden Schultheiß und Rat von Luzern neben Herrn Propst und Kustos auch Holdermeyer und Widmer vor sich, um zu verhandeln wegen des obgenannten Getreidegeschäftes und des Legaten Santonio und wegen des Vorwurfes von Wucher gegen die Untertanen. Sie verantworteten sich durch Herrn Jost Holdermeyer, Seckelmeister von Luzern, Bruder unseres Nikolaus, daß sie zum Besten des Vaterlandes alles daransetzen würden ; vom Legaten hätten sie Absolution wegen fehlender kirchlicher Einsetzung erhalten ; mit Wuchergeschäften und Aufhetzung der Untertanen gegen die Obrigkeit hätten sie sich

nie befaßt. Darauf lud auch der schon genannte neue Nuntius unser Kapitel zur Verantwortung ein über des Stifts Privilegien. Wieder wurden Holdermeyer und Widmer abgeordnet, und am 18. Februar sollten sie in weitere Unterhandlungen treten. Sie kamen vor den Legaten mit den Verordneten vom Luzerner Rate, darunter abermals der Bruder unseres Holdermeyer. Sie sprachen zunächst über die vom Rate verlangten 500 Malter Korn, statt deren unser Stift nur 300 anerbote und nur dem Nuntius gegenüber für Kriegszeit bis auf 400 ging. Den 8. März sandte unser Kapitel auf erneute Zitation Propst Richart und die Chorherren Ratzenhofer, Holdermeyer und Widmer an den Legaten, wo sie mit Stiftsherren von Luzern und St. Urban, den Landdekanen und andern Klerikern, namentlich des päpstlichen Legaten, Edikte gegen die sogenannte Priesterehe und die Priesterkinder anzuhören hatten, deren sogenannte Privilegien aufgehoben wurden. Auf 20. Juni 1588 zitierte der Nuntius abermals unser Kapitel, und es erschienen der Propst, Holdermeyer und Widmer. Es handelte sich da um Strafe für fehlende kirchliche Einsetzung, die obgenannten Antrittstaxen und jährlichen Abgaben. Auf lange Verhandlungen wurde der vierte Teil geschenkt, und die übrige Summe sollte « ein Jeder halb legen uf Martini künftig und halb uf den 15. Januar des nächst kommenden 89. Jars. Sol an des Gottshuses Nutz und Frommen verwendet werden ». Als Depositär dieses Geldes wurde bestellt Nikolaus Holdermeyer « und die Rechnung darauf gestellt, ie von 100 sol man geben 2 Kronen. » So traf es auf Holdermeyer, mit Abzug der zwei ersten Jahre, da er keine Besoldung bezog, 38 Kronen. Den 12. Jänner 1589 ließ dann unser Kapitel dem Schultheißen von Luzern mündlich durch Holdermeyer anzeigen, die verheißenen 400 Malter liegen bereit, da der Schultheiß Kriegsgefahr von Frankreich her wegen der Ermordung des Herzogs von Guise meldete. So wurde nochmals schriftlich geantwortet, da ein Krieg zwischen Savoyen und Bern drohte.

Am 8. Februar wurden vom Kapitel der Propst, Holdermeyer und Widmer angewiesen, die Amtleute des St. Michelsamtes zu bereden, daß sie die Kriegssteuer jeweilen selbst verwalten und deren Aufbewahrung nicht dem Stift aufbürden. Den 28. Juni wurden die Zehntengrenzen von Gundiswil und Feldalb durch die Chorherren Küng, Holdermeyer und Widmer untergangen. Den gleichen und dem Propste wurde vom Kapitel befohlen, die Anlage eines Brennofens bei der hintern Mühle zu untersuchen. Am Generalkapitel vom 26. September 1589 treffen wir dann Holdermeyer für längere Zeit zum letzten Mal in

Münster als Chorherr-Diakon, der am 28. darauf das Quotidianeramt resignierte.

Schon 1588, im Juni nämlich, versprach Holdermeyer anlässlich der Jahresrechnung in Baden¹, daß er Priester werden und die Pfründe versehen wolle, wenn man ihm gestatte, auf das Stift Zurzach zu ziehen. Die V katholischen Orte, die da zu befehlen hatten, wiesen Luzern an, Holdermeyer zu befehlen, daß er in Zurzach « residiere oder resigniere ». Es scheint, daß man ihn in Zurzach für nötiger hielt als in Münster, da der Propst, Magister Ludwig Peregrin Edlibach, in Zurzach schon 25 ½ Jahre Propst war. Dieser starb dann wirklich am 5. Mai 1589, und am 12. Juni darauf wählte Landvogt Best Jakob Feer unsern Holdermeyer zum Propst in Zurzach, und am 3. Juli bestätigten ihn die Abgeordneten der VIII alten Orte. Nun zog Holdermeyer nach Zurzach. Schon 1590 wies er nach dem Befehle des Nuntius den fehlbaren Dr. Rösli, den die V Orte als Dekan gewählt hatten (Eidgenössische Abschiede, V. B, Nr. 1464) zurück.

Er zeigte weiter seinen guten Willen für katholische Gegenreformation zusammen mit seinem Stifte Zurzach zunächst 1591, 6. März, durch einen Beitrag von 100 Gulden durch die Hand Herrn Jost Pfyffers zur Gründung des Kapuzinerklosters in Baden.² « Wahrscheinlich hat sich dieses Stift Zurzach auf schriftliches Ansuchen des päpstlichen Nuntius in Luzern, 28. Juli 1589 noch mit weiterer Unterstützung aus den zu frommen Zwecken verfügbaren 1000 Gulden der Propst-Edlibachischen Verlassenschaft beteiligt. » 1592 ließ Propst Holdermeyer von Zurzach auch einen Glasschild (Nr. 11) für den Kreuzgang der Zisterzinnen-Abtei Rathausen erstellen.³ Wir finden in der Sammelliste der Schildvergaber für Rathausen denselben Jost Pfyffer wie oben für Baden.

1594, am 30. März, wurden Propst und Stift Zurzach wegen Apostasie der beiden dortigen Chorherren Joh. Kasp. Frey und Kaspar Schwerter von den Gesandten der V katholischen Orte zur Verantwortung geladen, konnten aber keiner Vernachlässigung überwiesen werden. Schwerter gab vielmehr für seine Flucht nach Zürich als Ursachen seine sogenannte Priesterehe und die vermeintlich übermäßigen Strafen der Landvögte an.⁴ Immerhin war ja bekannt, daß die

¹ « Eidgenössische Abschiede », V, I. A., S. 110.

² *Huber*, a. a. O.

³ « Geschichtsfreund », IX, 241. ff.

⁴ *Huber*, S. 253 f.

Priesterehe verboten sei, und Propst und Stift wurden von den Laienvorgesetzten am 30. März, wie auch vom Bischof Andreas von Konstanz am 30. Juli an Sittenreinheit, Gehorsam und priesterlichen Wandel gemahnt.¹ 1595 wies Holdermeyer vor den eidgenössischen Boten² die Eingriffe des Grafen von Sulz in die Gerichtsrechte des Stiftes Zurzach zu Kadelburg zurück.

Am 2. Oktober 1597 bekräftigen Propst und Kapitel von Münster und beurkunden die Stiftung eines Stipendiums für einen armen Studenten durch unsern Nikolaus Holdermeyer, Propst in Zurzach und Chorherr von Münster. Die Stiftung besagt: 1. Als ihre Patronen und Exekutoren funktionieren der jeweilige Propst und der Kustos und der älteste in Münster residierende Chorherr. 2. Die Stiftung beträgt 1000 Gulden, deren Zins dem Stipendiaten gehört. 3. Derselbe soll 10 bis 20 Jahre alt, arm und tüchtig sein, in Luzern oder Freiburg studieren und Zeugnisse einsenden; er kann das Stipendium bis zum 25. Altersjahre genießen und noch darüber, wenn er in Theologie einen Grad erlangen will. 4. Kommt der gewesene Stipendiat zu Vermögen, so muß er die Hälfte des Bezogenen zurückerstatten, damit es zum Fonds geschlagen werde. 5. Vorrechte auf das Stipendium haben die Stiftschorales und die Angehörigen des Fleckens und des St. Michelsamtes. Wir sehen daraus, daß der Propst von Zurzach immer noch an Münster zurückdachte, wie wir aus der Stiftung für Rathausen sehen, daß er mit Luzern, wie seiner Familie wegen natürlich, in Verbindung blieb. Sein Neffe, Christoph Holdermeyer, ward 1598 ebenfalls Chorherr in Zurzach und 1601 Kustos.³

Aber auch mit dem Abt Ulrich III. Wittwiler (1585-1600) von Einsiedeln stand Propst Holdermeyer von Zurzach in Verbindung religiöser Art, da Ulrich am 2. September 1599 einige Reliquien der hl. Verena erbat.

Unterdessen ließ dieser Propst zusammen mit Dekan Johann Schmid und Kustos Paul Schaufelbühl durch Anton Newknecht, Bürger von Konstanz, um 730 Gulden noch eine neue Orgel in der Stiftskirche Zurzach erstellen. Laut Vertrag vom 14. Juli 1599 wurde dem Orgelbauer das mißlungene Werk des Hans Konrad Bartenschlag von 1566 abgetreten. Dazu gab das Stiftskapitel dem Meister nebst freier Kost

¹ *Huber*, S. 115, n. 1.

² « Abschiede », V, 1. Bd. 1449.

³ *Huber*, S. 256, 116.

8 Saum Wein und 15 Mütt Kernen. Am 3. Oktober 1601 fand die Prüfung und Ausrechnung statt. Das freilich erlebte Propst Holdermeyer nicht mehr in Zurzach. Er resignierte dort den 27. Februar 1601 in die Hände des Landvogtes Anton von Erlach.¹ Er war am 5. Januar zuvor zum Propste von Beromünster ernannt worden.

Hier war nämlich Propst Wilhelm Richart, ebenfalls Junker von Luzern, am 24. Dezember 1600 gestorben. Wir hören von ihm aus dem Liber Vitae von Bircher, daß er sehr wohlthätig war, und aus den Akten, daß er auch gegen seine geistlichen Amtsbrüder am Stifte so milde war, daß er deswegen von geistlichen und weltlichen Vorgesetzten mehrfach getadelt wurde. Das hatte Einfluß auf die Folgezeit, sowohl für das Stift wie für den neuen Propst. Doch gehen wir zunächst auf die Einzelheiten der Reihe nach ein. Auf 14. Januar 1601 erschien Holdermeyer zuerst als Propst vor Kapitel in Beromünster mit dem Anerbieten alles Guten und demütiger Bitte um ein Anleihen von 400 Kronen. Die kirchliche Einsetzung verlangte er 27. Juni vom päpstlichen Nuntius nach früherer Weisung, dafür dieser dem Stifte päpstlichen Schutz und größere Selbständigkeit versprach. Freilich hieß es warten!

Vorderhand wurde der neue Propst durch Herrn Schultheiß Schürpf mit schöner Rede dem Kapitel förmlich « praesentiert ». Am folgenden Tage wurde Herrn Propst vom Kapitel empfohlen, daß er dem Rat in Luzern den Ehrschatz (Handänderungsgebühr) von der Tragerei Wangen (40 Kronen) zahle. Estermann² hat von dieser Tragerei des Kirchensatzes als Mannlehen geredet, das unser Propst seit 1552 alle 10 Jahre gegen Ehrschatz von Luzern empfangen mußte, um es wieder an ein Ratsmitglied zu verleihen. Erst am 6. November gab der päpstliche Nuntius Johann, Graf von Torre, Bischof von Veglia, unter Anführung des päpstlichen Breves, das ihn dazu bevollmächtigte, unserm Propste die kirchliche Bestätigung und setzte ihn am 19. « höchst feierlich » in sein Amt ein. Aber zu Selbständigkeit konnte der Nuntius unserm Stifte unter Holdermeyer nicht verhelfen, weil unterdessen die Luzerner Verhandlungen mit dem Bischof von Konstanz immer mehr zu engem Anschlusse des Kantons Luzern an den Bischof führten.

Des Propstes Wohnhaus war unter Propst Richarts sel. 30-jähriger Amtsdauer in Verfall geraten, und die Erben Richarts zahlten an die

¹ a. a. O. S. 115.

² « Geschichtsfreund », XLIX, S. 143.

nötige Renovation 200 Gulden. Holdermeyer aber kaufte Chorherrn Göldi's Haus, den Lütishofer-Hof, und zahlte 1602 den Ehrschatz ans Stift. Der zum Hause gehörige Brunnen wurde mit dem Holdermeyer-Wappen geziert.

Unterdessen, am 24. Mai 1601, erschien der Propst wieder vor Kapitel mit der Bitte, daß man ihm der Propstei wegen die täglich an die Anwesenden auszuteilenden Früchte auch in Abwesenheit zuwende, was vorläufig verschoben wurde. Den 25. August wurde er mit Herrn Kustos und den Chorherren Küng, Widmer und Schuffelbühl, wie noch mehrere Male zum Rechenherrn oder wie man jetzt sagt, in die Rechnungsprüfungskommission gewählt, ebenso bei Zehntenverleihungen zugezogen. Den 18. August 1600 und 31. August 1601 verbrannten in Entfelden die Zehnten von 1600 und 1601, und die Herren Propst, Quotidianer Schlegel und Ammann Nerach und der Schreiber Jakob Ott verhandelten mit Entfelden, da diese Zehntenleute betreffend 1600 aussagten, böse Buben haben das Unglück verursacht, und beide Male um Nachlaß baten, da 31. August 1601 auch Kirche und Prädikantenhaus verbrannten. Das Stift forderte auf drei Jahre, wenn auch im zweiten Falle fremde Schuld könne nachgewiesen werden, nur die Überbleibsel vom Zehntengetreide, die aus den Bränden gerettet worden, und $\frac{1}{3}$ davon falle dem Prädikanten zu. Den 29. Oktober 1601 und 4. November 1604 bescheinigt Joh. Heinrich Pantaleon, Prädikant zu Oberentfelden, vom Stifte Münster den dritten Teil der Zehntenfrüchte und bei 70 Gulden Heugeld aus Güte an seinen Brandschaden empfangen zu haben.

Den 13. Juni 1601 beschlossen Propst und Kapitel einhellig, den Lättner abzubrechen und das Chorgestühl förderlich anzufangen. Der vorderste Teil des letztern, auf Propsten- und Kusterseite, wurde sofort mit je drei Stallen und mit Figuren und Ornamenten aus Lindenholz versehen. Das Kapitel übergab die Leitung dieses Unternehmens wieder dem Propst und dem Bauherrn Schuffelbühl. Jedoch diese Arbeit ward sistiert; man fand sich «betrogen», wie das Kapitelsprotokoll zum 19. Februar 1603 bemerkt; man bestellte darum den Herrn Chorherrn Joh. Müller und Bauherrn von Mos, einen andern Künstler zu suchen. Später wurden die Gebrüder Melchior und Heinrich Fischer von Laufenburg am 31. Jänner 1606 von Propst und Kapitel mit dem Neubau des ganzen Chorgestühls beauftragt. ¹

¹ S. Kathol. Schweizer Blätter, 1898, S. 194.

Den 6. Juli 1601 gab Chorherr Jakob Widmer das Martyrologium Romanum für etliche Bogen Pergament, die das Stift ihm gab, in den Chor. Dem Herrn Stiftskaplan Rudolf versprachen Propst und Kapitel, « für ein ieden Bogen Pergament zuo schryben und notieren zuo gäben 25 Schilling », damit er ein neues Antiphonarium nach dem römischen Brevier schreibe. « Sol hieby zuo Fürderung der Arbeyt in Sacris exempt in parem und imparem gehalten werden (konnte vom Chor wegbleiben und empfing doch die täglichen Austeilungen). Doch sol er sine uferlegten Mässen halten und sine Receptenwuchen (übernommene hl. Aemter) versächen », heißt es im Stiftsprotokoll. Weiter, den 28. September 1602: « Breviers halb welle man dasselbig annehmen, möge so bald viler Incommoditeten halb nit beschächen. Ist Hrn. Jacob Widmer Bevelch gäben, sin Best zetuon und zuo schryben, was er finde, letstlich uf sin selbst anhalten, was er nit finde, den Text schrybe und zuo Constantz usschrybe »; man hielt sich an die bischöflichen Weisungen.

Den 4. September 1601 beschlossen Propst und Kapitel, statt der bisherigen Ehrengeschenke (auf S. Michael) an Brot und Wein, für die man wenig Ruhm genossen, « fürhin Pfennig schlachen » zu lassen, « ieder eines Guldins wärt, deren ieder so 1 Brot und 2 Maß Wyn worden, söll empfachen 1 Pfennig ». (Deren 216 wurden vom Münzmeister in Luzern auf 12. April 1602 geliefert, davon 40 nach Luzern kamen.) « Den Amptlüten aber, und welchem nur 1 Maß Wyn gehört, ist geordnet für das Brot und den Wyn 10 Rappen. » (Bei Beerdigungen z. B. wird der Wein am 28. September 1602 vorbehalten.) « Sol ein Stempfel gemacht und darnach in das Sigental gehalten werden, uf einer Siten S. Michael, die andere Siten der Stift Wapen. »

Den 18. September 1601 wies Herr Propst auf sein früheres Wirken in Sachen der von Luzern geforderten 400 Malter Korn hin, und daß die Obrigkeit damit Ernst mache. Er anerbiete sich daher, mit einem vom Kapitel gewählten Gehilfen, das im Stiftsspeicher vorhandene Getreide zu messen, damit man endlich wisse, was man habe; man wolle auch die Totenpfründen, d. h. die Einkünfte der letztverstorbenen Chorherren bis zum Schlusse des betreffenden Todesjahres einsammeln und die Erben nicht unrechtmäßig begünstigen; ebenso sollen die Gnadenjahre dem Stiftsbaufonde richtig zufließen. 14. November 1601 verschrieb des Propstes Ammann 10 Gulden 2 ½ Schilling Zins auf St. Martin ab den Gütern Wilhelm Palatis und seiner Geschwister in Münster.

Den 28. September 1602 wurde auch der Orgelbau von 1600–1601 revidiert, dazu der Propst nach seinen Erfahrungen, die er in Zurzach gemacht, Anleitung gab. Gleichzeitig führten Propst und Kapitel von Luzern Klage, daß sie wegen Armut die Stiftsbruderschaft, von der oben zu 1572 schon die Rede war, nicht bei sich bewirten könnten; Beromünster ist einverstanden zuzuwarten, ob andere Stifte gleiche Klage vorbringen. 11. Mai 1603 einigte man sich dahin, nur mehr die Jahrzeit in der Kirche zu halten füreinander; 1623 wurde die ganze Bruderschaft fallen gelassen.¹

Noch beschlossen Propst und Kapitel am 28. September 1602, « die Statuten zuo reformieren, sölle man Hrn. Legaten von Luzern berüefen, frümlichen zuo helfen ihn ansprächen », nachdem schon früher der Legat die Weisung gegeben, der Propst solle mit den drei ältesten Chorherren zusammen enorme Fehler von Geistlichen strafen und am 16. September 1602 einhellig dazu beigefügt worden, daß Fehler im Chor durch Propst und drei älteste Chorherren sollen bestraft werden.

Am letzten Tage des Oktobers 1602 wurden dem Gotteshause Paradies (im Kanton Thurgau) wegen Neubaues 2000 Dukaten zu leihen bewilligt auf Fürbitte des päpstlichen Legaten und der hohen Obrigkeit zu Luzern « mit Bedingen, wann ein Gottshus Fürnot, Kriegssachen oder sunst hochgwichtiger Ursachen mögent abkünden, ein Jar zuovor, hiemit dem Gottshus Paradies fry gstellt, zuo ihrem Gefallen abzuolösen, doch ouch mit einem Jar zuovor abkünden. Gold und Gelts halb wie mans ihnen gibt, je die 4000 Müntzguldin, also wellents in Ablösung die Hauptsumm gäbe und genäme, landlöufige Müntz zuonemmen nit beschwären ».

Einen schweren Fall von Unkeuschheit eines Stiftsgeistlichen, den Propst und Senioren wegen der großen Feste um's Neujahr zu bestrafen verschoben, dafür ein Verwandter der geschädigten Person, der auch am Stifte angestellt, aber Laie war, mit Mord rächen wollte, wenn er nicht abgehalten worden wäre, meldet das Stiftsprotokoll zum 3. Januar 1603. Beide Übeltäter wurden dann ihrer Ämter entsetzt und vom Stifte fortgewiesen; auf Fürbitte aber und Besserungsversprechen wurde, der den Mord beabsichtigt hatte, begnadigt und im Amte belassen, was später mit anderm zu Weiterungen Anlaß gab. Vorderhand begreifen wir die Notwendigkeit von Statutenverschärfung, wurden ja vom Kapitel leichtere Fälle ähnlich abgetan.

¹ B. Göldlin, Konrad Scheuber, II, S. 149-54.

« Den 26. Hornung 1603 », berichtet weiter das Kapitelsprotokoll : « Was dan vor etlicher Zyt viler Verdiensten halb gägen unsren Herren und Obren zuo Luzern und der Stift halb, ouch Schwach- und Unvermögenheit des Lybs Hrn. Magister Joan Müller, mit Vergünstigung und guoter Bewilligung beeder Herren Custors als des ordentlichen Collatoris und des Caplanen S. Nicolai Pfruondt, von Hrn. Probst und Capitel ihme zuo Willen gesetzt, die Zyt sin Läbens in selbigem Pfruondthus komlichen Kilchgangs wägen zuo verschlyßen. Hat er uf hütt anhalten, daß man ihme welle zuolassen ein Stüblin zuo besserer Ruo ihme und sinen nachkommenden Besitzeren gemältes Huß' zuo buwen in siner eignen Verleggung, allein man ihme die Materie darzuo gäbe. Wart mit einhelligem Mehr für guot angsehen sin erkent. » Den 22. März verschrieb Ammann Nerach als Gerichtsherr unter dem Propst 1 Gulden Zins ab Haus und Garten des Bat Rütsch an die Kaplanei S. Magdalena.

An neuen Statuten arbeiteten, seit 13. März vereint, Kaspar v. Mos, Kaspar Rotter, Gnaden Hr. Propst, Jak. Widmer, Magister Müller mit den Senioren, damit « alle Geltbriefe separiert und allein die Brief und Bücher fürhandt gnommen wärdent in der großen Stuben und nit in der Libri (Bücherei), einer noch dem andren läsent, die andren flyßig ufläsent und dannethin darüber argumentierent, hiedurch die Statuten könnent und söllent beschlossen werden. » Zeugen dieser sichtenden Tätigkeit sind noch heute die Dorsalvermerke mit ihren Inhaltsangaben auf den alten Urkunden.

« Den letzten Maii Den Sigibertum Bouwmer habent M. Gn. HH. Hr. Probst Holdermeyer, Jacob Widmer, Buwherr a. Mos dem Meister Hans Jacob Tschan zuo Baden zum Schnider Handwärch verdinget mit folgenden Conditionen : Erstlichen sol er ihn näbent christlicher Zucht in alwäg zum Handtwärch halten, den trülich leeren, strafen und underwysen noch Handtwärchs Bruch und Gwonheit zwey Jar lang. Noch 4 Wuchen hat er 1 Mütt Kärnen verfallen, so er Sigibert noch den 4 Wuchen usryßt, habe er den ganzen Lohn verfallen. Über den Mütt Kärnen verspricht man ihme 26 guot Guldin und der Frouwen ein Paar Stifel Trinkgält, 1 Pfund Wachs der Bruderschaft (der Schneider). Sol gemälter Lohn dem Meister erfolgen über 1 Jar halb, noch Vollendung der 2 Jaren sol man ihne genzlich uszahlen. »

Wie schon oben aber angedeutet, hat, trotz so vielseitigen Wirkens des Propstes für Stift und Volk, namentlich die Straftätigkeit desselben im Kapitel bei den jüngern Herren viel Streit erweckt, sodaß zuletzt

der Rat von Luzern eingreifen mußte. Dessen Vermittlungsurkunde vom 13. Juni 1603 ist bekannt unter dem Namen «Holdermeyer-Vertrag». Derselbe stützt sich wesentlich auf die Statuten Martins, die oben schon besprochen worden. Die Neuerungen wollen wir hier nennen: Zunächst wird der Propst Richart sel. vom Rate zu Luzern zuerst gewährte Titel «Herr zu Münster» dahin umschrieben, daß er nur von der weltlichen Herrschaft über Münster und St. Michaelsamt gelte, nicht aber von einer geistlichen Herrschaft über das Kapitelskapitel, das vielmehr neben dem Propste steht; 2. das Mehr im Kapitel; 3. der Statthalter des Propstes sind festgehalten nach Martins Statuten; 4. betreffend fehlbare Priester gilt die Forderung des päpstlichen Legaten, daß der Propst mit den drei ältesten Chorherren strafe, 5. die Karenzjahre, nämlich die zwei Jahre, da der neue Chorherr unbesoldet blieb, wurden Propst Holdermeyer auf Fürbitte Luzerns geschenkt ohne Konsequenz für andere und nur, um guten Willen zu zeigen; 6. Quotidian und Präsenz werden beibehalten nach Martin, ebenso 7. die dreimonatige Vakanz für Chorherren, ebenso 8. die drei Schlüsselbewahrer, ebenso 9. der Revers des Propstes für des Kapitels Privilegien, Rechte und Gewohnheiten und 10. die Bestimmungen über Rechnung und Kapitelsseckel; 11. des Kapitels Privilegien sollen aus dem Archive den jungen Chorherren wie den alten mitgeteilt werden. Die Bestimmungen Martins über Brenn- und Bauholz (12. u. 16.), die Amtsleute (13.), Mettengeläute und Kerzenausteilung (14.) bleiben; 15. «Salve» ist nach dem römischen Brevier zu halten; 16. die Kapläne sollen dem Propste nach den alten Urbaren von ihren Baumgärten zehnten. Der Propst kann die Kapläne mit Worten allein zurechtweisen. Propst, Chorherren und Kapläne nahmen diesen Vertrag an.

Noch 1603 folgte eine bischöfliche Visitation und unterm 7. Nov. eine längere schriftliche Ermahnung des Bischofs an das Stift. Daraufhin gab es Weiterungen seitens des Stiftes und nach dem Tode des bisherigen Bischofs Johann Georg von Hallwyl eine erneute schriftliche Ermahnung durch seinen Nachfolger Bischof Jakob unterm 20. September 1604, die in einigen Punkten den Wünschen des Stiftes etwas sich «genähert». Durchgehen wir diese Änderungen zunächst. 13 hält die Strafe jüngerer Chorherren, die für ältere nicht zelebrieren oder ministrieren wollen, nicht aufrecht. 16 nennt als neben den Festen des neuen römischen Breviers zulässig die Feste des hl. Beat und der heiligen Ortspatrone. 17 und 18 werden zusammengefaßt. Das Abbeten der Seelvesper und der 5 Psalmen nach der Prim auf dem Grab

ist abgeschafft. Dafür sollen zwei vom Kapitel bestimmte Chorherren oder Kapläne nach Seelvesper und Komplet in der Kirche Miserere oder De profundis am Grabe beten. Wenn mehr Jahrzeiten gestiftet sind als Tage im Jahre, soll man die ältesten unter die allgemeinen Fürbitten fassen oder, wenn man Ärgernis fürchtet, je zwei zugleich halten. 20 schließt Laien aus von den Ämtern des Magister Chori und des Punktators, fordert auch einen Schreiber des Kapitelsprotokolls. Für die täglichen Austeilungen sollen für die Mette 2 Batzen, für die Prim 4 Rappen, für Terz, Sext, Non und Complet je 3 und für die Vesper 6 Rappen und für das Konventamt 1 Batzen gegeben werden. Abwesenheit entschuldigen Geschäfte der Kirche, des Kapitels oder des Bischofs oder Krankheit. 22 gibt die Wahl des Beichtvaters, wenn er nur vom Bischof oder Kommissar bestätigt ist, frei. 28 wollte 1603 die Wartnereien abschaffen; doch 1604 sagte man darüber nichts mehr und sie blieben. 32 setzt die ordentlichen Kapitel wöchentlich auf den Freitag fest und befiehlt, die Chorherren stets rechtzeitig, sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Kapiteln zu berufen. 38 wollte 1603 dem Propste befehlen, von Kerker, Investitur und schweren Strafen sich zu enthalten. 1604 dagegen wurde der Propst (38) nur mehr ermahnt, die bischöflichen Rechte zu respektieren; er kann mit den vier ältesten Chorherren Kapläne und Chorherren mit Kerker bestrafen; schwerere Strafen sind dem Bischof und Kommissar vorbehalten. Ebenso kann der Propst, unter Wahrung der bischöflichen Rechte, investieren. Die Pfarreien sind gehörig auszustatten; die Pfarrgeistlichen müssen nicht nur examiniert, sondern auch bischöflich approbiert sein.

1605 dann gaben am 16. Januar die 12 jüngern Chorherren durch Rochus Baumgartner, ihren Mitberater nach dem Kapitel vom 26. November 1604, da die bischöflichen Mahnungen vorgelesen worden, eine Reihe von Erwiderungen und Klagen an die Vergleichskommission des Rates von Luzern und der bischöflichen Gesandten ein, die am 9. und 10. Januar zuvor in Luzern beraten und dann nach Münster geritten waren. Eingangs hoben jene zwölf hervor, daß der Bischof sie in seiner Adresse zu Unrecht « Unser Collegiatstift » zu Münster nenne. Sie seien dem Propst und dem Rat von Luzern zunächst untertan und dem Papste nicht minder als dem Bischofe, dem sie nichts schuldig seien. So hatte schon 1601 unser Kapitel vom päpstlichen Nuntius das Anerbieten erhalten, ihm die « Bulla protectionis Collegii » zu erbringen. Weiter, im ersten Textpunkte, klagten jene jungen Chor-

herren, daß sie nach des Bischofs Mahnung den ältern in Zelebranten- und Levitendienst unentgeltlich sollten aushelfen bzw. für sie den Dienst tun sollten; bei völligem Versagen eines älteren Chorherrn sollte, meinten sie, der jüngere dessen Dienst tuende auch dessen Feudum oder Alterszulage bekommen. Betreffend 2, die Quotidian, sollten Abwesenheiten im Dienste des Bischofs nicht als entschuldigt gelten, sondern als bischöfliche Besteuerung, von der sie ledig gesprochen seien durch Papst Sixtus IV. 3. Aufnahmegebühren seien die Gebühren, die bei der Aufnahme neuer Chorherren gefordert werden für Investitur, Gnadenjahr oder Salus, Mahlzeit und Weingeschenk, also statuten-gemäß und darum nicht verwerflich, sondern festzuhalten, nach Eid auf die Statuten. 4. Die Karenzjahre seien ebenfalls statutengemäß und darum vom Rate von Luzern zu garantieren für Testamente und Schenkungen. 5. Der Residenzpflicht halber wurde darauf hingewiesen, daß die päpstlichen Inkorporationen erlauben, die inkorporierten Pfründen mit Chorherren zu besetzen, daß Mangel sei an Missionären für Wallis, das damals speziell vom Kanton Luzern missioniert wurde¹ und daß Mangel an Chorhöfen sei. 6. Man soll nicht wegen geringer Fehler mit Gefängnis strafen; auch sollen nicht nur die vier ältesten Chorherren mit dem Propst Urteil fällen, sondern das ganze Kapitel, wie früher, damit es nicht vorkomme, daß Kapläne und jüngere Chorherren nichts darnach fragen; der Kustos habe seit altem kein spezielles Strafrecht.

Unterm 17. Januar darauf nahmen die Ratsabgeordneten fernere Klagen entgegen. Sie hoben zuvorderst die Beschwerden des Propstes hervor, daß er mit den alten von den jungen Chorherren übergangen worden sei, trotzdem man den letztern gerne geholfen hätte zur Milderung der bischöflichen Mahnungen, und daß er in geistlichen Strafsachen vom Rate möchte beschützt werden, dagegen in zeitlichen Sachen die allgemeinen Kapitel für billig halte. Und die Ratsabgeordneten mahnten die Chorherren zum Gehorsam gegen Propst und Bischof, welch letztern sie zu Milde bewegen wollen.

Am 8. Februar sodann gaben die 12 jungen Chorherren erneute Antwort an den Rat von Luzern. Sie beklagten, Propst und ältere Chorherren seien gegen sie zu wenig entgegenkommend. 2. Sie wollen

¹ Vgl. *Grüter*, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte der Eidgenossenschaft an den religiösen und politischen Kämpfen im Wallis, im *Geschichtsfreund*, 1897 und S. A.

an den alten Privilegien und Freiheiten festhalten. 3. Dafür berufen sie sich auf ihren Eid. 4. Im übrigen wollen sie die bischöflichen Mahnungen befolgen. 5. Sie werfen dem Propste vor, seine Pflichten betreffend Reversbrief an das Kapitel und betreffend Gerechtigkeit in den Strafen (nicht zu wenig und nicht zuviel) vernachlässigt zu haben. 6. Die Privilegien seien die Ursache ihres Streites und 7. das Dominium des Propstes möge fortbestehen, aber vom Konstanzer Bischof deutlich umschrieben.

Der Rat von Luzern — doch das müssen wir vorausschicken gegenüber solchen Klagen, daß jene Zeit schrecklich leidenschaftlich und wirre war und das Gleichgewicht der Seele nicht leicht zu finden — der Rat von Luzern sandte auf 10. Mai 1605 wieder Vermittler an das Stift, denen auf ihre Klage über Halsstarrigkeit und Unfleiß der Chorherren wieder gesagt wurde: 1. Alle Meinungsverschiedenheiten rühren von den bischöflichen schriftlichen Mahnungen her, die noch mehr Milderung bedürfen. 2. Der Kirchenschatz ist gut versorgt und kann leicht nach Luzern geflüchtet werden. Das Getreide wird auch gut aufbewahrt und zum Landesnutzen wie gefordert (400 Malter) bereit gehalten; nur soll man nicht einen neuen köstlichen Kornhausbau außer dem nächsten Stiftsgebiete verlangen. 3. Jährliche Rechnungslegung an den Rat ist gleichfalls zu kostspielig für das Stift. Dessen Einnahmen werden nicht vermindert, sondern geüfnet und schlechten Haushalt muß der Propst ohnehin in Luzern anzeigen. 4. Das Archiv wird gegenwärtig (1603–05) neu registriert durch die Chorherren Niklaus Schlegel und Rochus Baumgartner. 5. Bargeld für Gülden hat das Stift jetzt nicht, wird aber bei Gelegenheit Einheimischen gerne aus helfen. 6. Ehrschatzgeld wird je nach Verhältnis bezogen und Klagen deswegen sind unberechtigt. 7. Der Rat von Luzern dagegen bittet den Bischof um Mäßigung seiner Befehle. Weiter befiehlt der Rat dem Stifte, ein Kornhaus an einem sichern Orte zu bauen und die verlangte Jahrrechnung wie andere Gotteshäuser abzulegen.

Endlich gab der Rat unterm 10. Juni 1606 nach Abschluß der Verhandlungen mit dem bischöflichen Kommissar Peter Emberger in Luzern und unserm Stifte (u. 6., 12., 21., 22. April) eine teilweise Neuordnung des Stiftsstatuten für Münster, die in den Rechtsverhältnissen am Stifte wegleitend wurden. Über die gottesdienstlichen Sachen überließ der Rat natürlich das Urteil dem Bischof und seinem Kommissar, so in den Punkten 22 über Gottesdienstordnung im allgemeinen, 31 betr. Zelebration des Konventamtes durch Religiösen

und 35 bezüglich auf Jahrzeitämter. Das kirchliche Recht der Visitationen anlangend, verwies man in Punkt 5 wieder auf Bischof und Kommissar, ebenso in Sachen des Eides der Stiftspfarrer in Punkt 8 und in 9 betr. Appellation der Geistlichen und Stiftsamtsleute in geistlichen Dingen und in 23 und 28 bezüglich auf geistliche Sitten und in 40 betr. Gerichtseid und Befragung von Priestern. In Punkt 1 werden Veränderungen in Leuten und Gütern wie alle weltlichen Dinge (9) des Stiftes an den Rat von Luzern gewiesen. In 3 wird des Propstes Bestätigung vom Bischofe von Konstanz verlangt. In 4 gibt der Rat ebenfalls die Erlaubnis, in den Krieg zu ziehen. In 6 wird das Recht der Gläubiger bei Jahrzeitstiftungen vorbehalten. In 7 wahrt sich der Rat sein Interesse an Karenz- und Gnaden-Jahren wegen Schulden und Testamenten. In 10 werden die Gebühren für Investitur und Aufritt altem Herkommen und Recht anheimgegeben. 11. Bei Streit zwischen Propst und Kapitel sollen nach Vertrag von Silinon (1479) keine fremde Gerichte angerufen werden. 12. Bußen der Priester betreffend, fremde Gerichte und Bischofsrecht wird wieder auf Silinon, auf den Jurisdiktionsvertrag Luzerns mit dem Bischofe von 1605 und den Holdermeyervertrag verwiesen. 13. Bau der Propstei nach Silinon. Holdermeyer kam nicht dazu, wohl aber Emberger. 14. und 16. Der Holdermeyervertrag soll in die neuen Statuten aufgenommen werden. 15. Die Priesterprüfungen sind nach Silinon und den Statuten zu behandeln. 17. Des Propstes Eid ist durch Propst und Kapitel zu besiegeln. 18. Statuten ändere man je nach Änderung der Zeit. 19. Die äußern Gerichte über Güter im St. Michelsamte stehen dem Propste zu. 20. Man redete von 50 Pfund, die das Stift dem Landvogt schulde. Das war die Ablössungssumme für die uralte jährliche Steuer von 2 ½ Pfund an den Landvogt, die 1419 bereits mit 32 Gulden entrichtet war. 21. Die Wartnerordnung begrenzte der Rat näher dahin, daß niemand unter 15 Jahren zum Wartner angenommen werde. 24. Die Feuden fand der Rat recht. 25. Über des Propstes Pflichten wende man sich an den bischöflichen Kommissar, ebenso (26) über des Propstes Titel, Freiheiten und Einkommen, was wohl zu beachten ist. 27. Propst wählt für Abwesenheit einen Statthalter nach den Statuten, den Kustos bzw. Senior. 28. Das Leben des Klerus ist nach den Synodalstatuten zu ordnen. Das Mehr im Kapitel bei gleicher Stimmenzahl der Gegner entscheidet das Los. 29. Uneheliche sollen nicht Chorherren werden. 30. Der Chorherren-Eid gehört vor den Bischof, aber auch vor den Rat, was wieder wohl zu beachten ist.

32. Fischen dürfen die Chorherren in der Winon, doch ohne Schaden. 33. Stiftsschulmeister und Chorherren sind Bürger in Münster. 34. Kustos verwaltet sein Amt nach den neuen Statuten, die sein Gericht mit dem Kapitel über den Freiet abschaffen. 35. Betr. Kapitel wird wieder auf den Holdermeyervertrag verwiesen. 37. Propst kann Bedenkliches an einem Kapitelsbeschluß neu behandeln lassen. 38. Propst straft mit Kapitel. 39. Klagen zwischen Priestern und Laien sind zu behandeln nach dem Jurisdiktionsvertrag von 1605. 41. Bei unbesetzten Pfründen müssen die Stiftmessen nachgelesen werden. 42. Katechismusunterricht soll wie anderwärts nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter gehalten werden. 43. Veränderung kleiner Pfründen wird dem Bischof anheimgestellt. 44. Holzbußen betreffend, die der Propst außerhalb des Fleckens fällt, verlangt der Rat den Vertrag von 1567 über des Stiftes Waldrechte. 45. Gülten und Geld soll das Stift für die Einheimischen bereit halten. 46. Mit gutem Willen nimmt das Stift die Vermittlung des Rates an. Auch der Propst fügte sich.

Aber schon am 17. Juni darauf reichte er dem Rate von Luzern seine Resignation ein. Dazu bewog ihn wohl hauptsächlich Punkt 30 der Vermittlung, da der Chorherren-Eid vor den Bischof und vor den Rat gewiesen wurde, wie er meinte, sodaß wieder zwei Parteien günstig je eine Appellationsbehörde suchen könnten.

Noch wollen wir aber nachholen, was Propst Holdermeyer sonst noch tat seit 13. Juni 1603 bis Schluß seiner Regierungszeit als Propst. Am 18. Februar 1604 versprachen Propst und Kapitel auf Bitten der Burgerschaft von Münster Geldhilfe, wenn diese Sicherung gebe, daß sie den Wunsch der Obern vollziehe in treuer Anhänglichkeit an die heilige Religion und das Stift und Rückzahlung zur rechten Zeit. Am 9. September 1604 besiegelt Holdermeyer als Propst mit Abt Johann Jost von Muri die Bereinigung der Zehntenmarchen zu Kottwyl, Zuswyl, Roth, Mauensee und Unterleidenberg in der Pfarrei Sursee, gegenüber dem Stiftszehnten zu Wangen. So besorgte Holdermeyer immer treu seine Obliegenheiten, wie er's verstand.

Nach der Resignation Propst Holdermeyers hob der Rat von Luzern gleich unterm 22. Juni den noch bei der Vermittlung für das Stift an dessen Propst gewährleisteten Titel « Herr zu Münster » auf und rief dadurch großes Aufsehen in Münster hervor. Es wurde aber gemäß dem 26. Punkte der Vermittlung sofort der bischöfliche Kommissar angerufen, der im Auftrage vom Bischofe von Konstanz eine bischöfliche Visitation vornahm. Kustos Schuffelbüel und die

Chorherren Widmer und Feer verhandelten in Luzern mit dem Rat über den Titel. Währenddessen versöhnte sich der abgedankte Propst Holdermeyer am 22. September mit dem Stiftskapitel. Er hatte sich aber noch gegenüber dem Rate von Luzern zu verantworten. Dieser beharrte auf der Verweigerung des Titels « Herr zu Münster » an den neuen Propst. Dagegen beharrten auch Holdermeyer und vier andere Stiftsherren (Schlegel, Wyßhaupt, Schmid und Dangel) in ihrer Unzufriedenheit und bewogen das Kapitel, sich an den Bischof von Konstanz selber zu wenden: um Neujahr 1607. Man berief sich, wie bisher, immer auf das Stiftsarchiv. Der Bischof schickte Dr. Langhals zur Untersuchung der Angelegenheit nach Münster. Da aber der Rat von Luzern auf seinem Standpunkte beharrte als alleiniger wirklicher Landesherr auch über Münster, und der Bischof das einsah, so mußten Holdermeyer und seine Mithaften auch vor dem Konstanzer Bischofe sich verantworten — auf der Reise erkrankte Holdermeyer in Zurzach — der sie alle ihrer Kanonikate und Benefizien enthob. Am 13. Juli 1607 unterwarfen sie sich dann vor Kapitel dem Rate von Luzern und dem Bischofe von Konstanz, die ja freilich die obere Gewalt in weltlichen und geistlichen Dingen auch über Propst und Kapitel zu Münster unbestritten inne hatten.

Das Stiftsarchiv war seit 1587 gründlich untersucht worden. Aber nie brachte man in dieser Zeit elsässische Ansichten über Zusammenhang von Münster mit Honau (Rheinau), Aschaffenburg und Lutenbach vor, so sehr solcher Zusammenhang erwünschter, größerer Selbständigkeit günstig gewesen wäre. Vielmehr berief man sich nur auf die Urkunde vom 9. Februar 1036 von Graf Ulrich von Lenzburg, der seinerseits Bero als Stifter von Beromünster und ihn und seine Familie seine « parentes », seine Vorfahren nannte. In Bero sahen viele Elsässer und schon unsere eingangs dieser Arbeit zitierten Pröpste Martin (1517–57) und Schumacher (57–70) Boronus, den Enkel des Herzogs Attich von Alamannien, weil in einer Elsässer Urkunde vom 21. Juni 810 für das richtige Buchonia falsch Beronia gelesen und einfachhin Boronus von den Elsässer Humanisten der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts für Beronus (Bero) genommen wurde. A. Lütolf¹ hat mit Beronia als ursprünglichen Namen für Beromünster aufgeräumt, ebenso taten es mit der Datierung unseres Stiftes aus dem VIII. Jahrhunderte Theodor von Liebenau und Walter Merz durch

¹ Glaubensboten, S. 30 ff.

den Nachweis, daß Graf Bero Graf im Aar- und Thurgau war und 970 seine Tochter dem Vogte von Schänis zur Frau gab, und dieser zuerst sich Graf von Lenzburg nannte. Die Grafen im Aar- und Thurgau waren meist auch Reichsvögte in Zürich und standen so in nächster Verbindung mit Kaiser Karl III. und Königin Emma, die beide gern in Zürich weilten, und wie diese letztern Stifte und Kirchen reich beschenkten, so taten es nachfolgend auch die Vögte. Deshalb nennt das Directorium chori im Nekrologium neben Graf Bero und seinen Anverwandten auch Kaiser Karl III. und Königin Emma, und das führte zur Meinung, das Stift gehöre zumindest ins IX. Jahrhundert. Aber für die Gründung eines Stiftes mußte auch günstige Zeit abgewartet werden. Erst 948 konnte die Stiftskirche von Einsiedeln unter dem Schutze des Herzogshauses von Alamannien fertig gestellt und eingeweiht werden. Ähnlich berichtet, wie bekannt, schon Tschudi.

Nun ergibt sich aus der Zinsrolle der königlichen Abtei Zürich von 893–930, daß ihre Besitztümer im Seetal durch die Hand Bero's, des Grafen im Aar- und Thurgau, größtenteils an Beromünster gekommen. Die ursprünglich königlichen Zinse aus dem Seetal beweisen unbedingt die Zugehörigkeit der betreffenden Orte mit ihren Zehnten ursprünglich an den König, dann an die damit beschenkte Frauenabtei Zürich und seit 930 an Beromünster, wie wir noch 1036 und größtenteils noch 1173 sehen, daß Ort und Zehnten zusammengehören, bis Papst Alexander III. der kirchlichen Zweckbestimmung des Zehntens zum Durchbruche verhalf. Immerhin ist sicher, daß die Abtei Zürich auch wirkliche Seelsorge im Seetal ausübte, und zwar im obern Teile desselben von ihrer Leutkirche Hochdorf aus. Die zu große Ausdehnung der alten Gaupfarreien und die Schwierigkeiten der Seelsorge bei der in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts durch Zuwanderung bekanntlich stark zunehmenden Bevölkerung waren jedoch Hauptgründe für die Stiftung Beromünsters gerade von 930 an. Die Stiftung, die nach der Urkunde vom 9. Februar 1036 offensichtlich auf den Testamenten Bero's und Ulrichs beruht, wurde also erstlich mit dem Tode Bero's im Jahre 981 vollendet und gibt so für die sechs vor 1036 genannten Pröpste seit 930 genug Zeit, nämlich für jeden 15–17 Jahre. Ähnlich erklärt auch Hans Lehmann («Die Burg Wildegg und ihre Bewohner» in *Argovia* 1918, XXXVII, 14 und 13): «Die kleinen Kirchlein, wo solche überhaupt vorhanden, waren gewöhnlich Eigentum der Landesherren und dienten noch den Bedürfnissen weiterer Landesgegenden.

Als frühester bekannter Gaugraf im Aargau taucht im X. Jahrhundert ein Bero auf, der im obersten Teile des Winatales eine Eigenkirche bauen ließ mit Wohngebäuden, in denen die Gottesdienst haltenden Priester ein gemeinsames Leben führten. Daraus entstand das Stift Beromünster ».

Aber auch für das Datum der Pfarrkirche Münster ging Holdermeyer trotz ernstlichster Urkundenforschung, wie das erste Statuten- oder Mutterbüchlein von 1326, das sich ebenfalls auf gewissenhafte allseitige Untersuchung beruft, von 1036 aus, und erklärte nicht anders als wie bisher die St. Stephans- oder Leutkirche für die Tochter der Stiftskirche, die zwar auch schon 1036 bestanden habe. War es früher anders, Geschädigte hätten reklamiert.

Die Gaukirchen der Umgegend, von denen wir oben allgemein gesprochen, waren Hochdorf, Oberkirch-Sursee und Pfeffikon. Alle drei nun stießen in ältester Zeit, d. h. vor 930, zusammen auf dem Vogthofe Gunzwil, d. h. auf dem zusammenhängenden Bodenbesitze des Stiftsvogtes um Münster herum. Zum Vogtgerichte von Münster kamen noch besonders Rickenbach und Schenkon bei Sursee, und Wellnau bei Triengen. Gunzwil war also nie ein einheitlicher Pfarrbezirk und sein Zehnten gehörte teilweise bis 1173, teilweise bis 1045 dem Stiftsvogte, d. h. wie bisher, dem Gaugrafen. Oberadiswil gehörte unter Pfarrei Hochdorf mit seinem Zehnten der Frauenabtei Zürich bis 930 und dann seit 1045 der Leutpriesterpfürnde Münster; freilich seit 1798 hat weder Propst noch Leutpriester etwas zur Verwaltung von Oberadiswil zu sagen, noch Entschädigung für Ausfall an Einnahmen zu beziehen, außer den kleinen Bodenzinsen, die immer der Leutkirche zukamen. Niederadiswil gehörte und zehntete zuerst dem Gaugrafen, seit 1045 bis 1295 durch Schenkung dem Damenstifte Schännis; der Zehnten wurde in Bodenzins umgewandelt. Witwil war pfärrig nach Pfeffikon bis 1806 mit Niederadiswil, seither nach Münster. Das übrige Gunzwil bis Rickenbach gehörte zur Pfarrei Pfeffikon auf der einen Seite, auf der andern zur Pfarrei Oberkirch-Sursee, nämlich Rickenbach bis Bäch. Rickenbach wurde später eigene Pfarrei zu St. Margarit, wie näher bei Sursee noch eine Kapelle St. Margarit geweiht wurde. Bäch wurde bei Eich eingepfarrt. Schenkon blieb auch nach 930 bei Oberkirch-Sursee eingepfarrt; Wellnau wurde mit Triengen zur Pfarrei verbunden. Münster mit seiner Umgegend bis und mit Oberadiswil, bis gegen Rickenbach und bis und mit G'stell wurde 930 eigene Pfarrei, direkt unter dem Stift. Bis 1045 wurde der ganze Zehnte davon durch

den Stiftsvogt eingezogen und für die Chorherren verwendet, war ja der Propst zugleich Pfarrer und bestellte seinen Leutpriester. Seit 1045, 23. Januar, gab der Stiftsvogt den Zehnten von Oberadiswil, wie oben angedeutet, an den Propst zu $\frac{1}{3}$ und zu $\frac{2}{3}$ an seinen Leutpriester und den Zehnten von Walde an eine Alterszulage; der erstere kam von $5\frac{1}{2}$ Huben und der letztere von 1 Hube; der Zehnten von Oberadiswil ergab damals ungefähr 30 Malter. 4. März 1173 überließ der Stiftsvogt den ganzen Gunzwilerzehnten an die oben genannten Feuden oder Alterszulagen für Propst und Chorherren. Die weiteren Ausführungen hiezu, denen hier einige Verbesserungen gefolgt sind, siehe man in meinen Studien in der Zeitschrift f. schweiz. Geschichte I, 159, 162 f., 166 f. und 175; II, 469, Geschichtsfreund LXXX, 293 und in der Zeitschrift f. schweiz. Kirchengeschichte XIX, 42 ff., sowie im Feudenbuch, Geschichtsfreund XXXIV, 316 ff. Familie Reber im Rothus auf Giegenegg, oberhalb Münster, gab mir auch ihren Stammbaum¹ zum Studium, und daraus ergab sich ihre Abstammung von Joh. Reber, geboren 1653, † 1729, gesessen im Vogelhof zu Kirchbühl, bei Sempach, davon die Familie den Zunamen « Kirchbühler » bekam, seit Jos. Xav. Reber in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts sich im Rothus ansiedelte. Statt Giegenegg, wie bisher und schon 4. Juli 1362, nannten Einzelne nun einige Zeit dieses Landgut Kirchbühl, daraus die Meinung entstand, da könnte die erste Kirche von Münster gestanden haben. Das ist nun ausgeschlossen und nach diesen bisherigen Ausführungen wird diese erste Kirche 930 nicht weit von der später mit größter Mühe am heutigen Platze gebauten Stiftskirche erstellt worden sein.

Doch kommen wir zum Schlusse. Wir sehen, wie Holdermeyer sich im Archive seines Stiftes tüchtig auskannte und an der Stiftstradition festhielt, ein Mittelpunkt für katholische Seelsorge und Religionsbetätigung zu sein. Allerdings hätte er dabei lieber größere Selbständigkeit gehabt, was aber in der damaligen schwierigen Zeit kaum gut bekommen hätte. Deshalb wirkten Rat von Luzern und Bischof von Konstanz treu zusammen, um so im Kanton und in unserm Stifte das katholische Leben festzuhalten. Dazu half wiederum Holdermeyer selber mit, auch seit seiner Abdankung, gleich am 24. Juni 1606, da er 1000 Gulden stiftete zum Bau des Kapuzinerklosters Sursee. Nach seiner Unterwerfung unter den Rat von Luzern

¹ Verfasser A. Reber, Weinfelden.

und den Bischof von Konstanz zog sich Holdermeyer ganz in sein Haus, den Lütishofer Hof, zurück. Nur noch am 5. März 1608 erhielt er vom Stiftskapitel den Auftrag, über die dem Propst unterstellten Stiftskaplaneien Peter und Paul und Heilig Kreuz Rechnung zu stellen. Er starb am 16. August 1613 und wurde im Tode noch als Propst geehrt, d. h. unter den Pröpsten beerdigt.

Sein Neffe Christoph Holdermeyer war 1600 ebenfalls Chorherr in Münster geworden, blieb aber noch bis 1608 Kustos in Zurzach¹ und wurde dann 1609 Speicherherr an unserm Stift, wohnte im Chorhof ob dem Stalden; 1614 Kustos, vermehrte er in seinem Testamente — er starb am 25. April 1620 — das Stipendium seines Onkels, von dem wir oben gesprochen, um sein Gnadenjahr, d. h. seine Einkünfte am Stifte seit seinem obgenannten Todestage bis Ende des Jahres 1620. So blieb Propst Holdermeyer über seinen Tod hinaus in verdienten Ehren.

Die Tradition spricht noch die Vermutung aus, Propst Holdermeyer habe einen Ruf auf den Bischofsstuhl von Chur erhalten. Aber G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, weiß nichts davon. Schließlich habe ich noch für die gütige Mithilfe Herrn Professor Dr. Büchis bei der Korrektur und für die Mitteilung literarischer Hilfsmittel für meine Studien Herrn Rektor J. Troxler in Münster zu danken.

¹ *Riedweg*, Stiftsgeschichte, S. 451.

